

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Nach § 47 Abs. 1 Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) sind Betreiber der Schienenwege (BdS) in Deutschland verpflichtet, im Interesse einer wirksamen Schaffung von Schienenwegkapazitäten und Zuweisung von Zugtrassen mit anderen BdS zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus müssen BdS, deren Entscheidungen über Zuweisung von Zugtrassen sich auf andere BdS auswirken, gemäß § 47 Abs. 2 ERegG mit diesen zusammenarbeiten, um grenzüberschreitende Zugtrassen zuzuweisen oder deren Zuweisung zu koordinieren.

Die DB InfraGO AG hat mit anderen Betreibern der Schienenwege Vereinbarungen geschlossen mit dem Ziel, die gesetzlichen Vorgaben in enger Kooperation umzusetzen.

2. Angebote an und Verträge mit den Zugangsberechtigten

Die DB InfraGO AG und ihre Vertragspartner richten jeweils ein Angebot über den eigenen Trassenabschnitt an den Zugangsberechtigten. Die Abgabe von Trassenangeboten, der Abschluss entsprechender Nutzungsverträge und die Nutzung der Leistungen durch die Zugangsberechtigten erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG (INB) der jeweils betroffenen BdS.

3. Zuständigkeiten beim Koordinierungs- bzw. Entscheidungsverfahren

3.1 Jeder BdS führt für die von ihm betriebenen Schienenwege bei Bedarf ein Koordinierungs- und ggf. Entscheidungsverfahren durch und führt die erforderliche Kommunikation mit dem Zugangsberechtigten durch.

3.2 Beabsichtigt ein BdS, einen Antrag auf Zuweisung von Zugtrassen abzulehnen oder lehnt er einen solchen Antrag ab, informiert er hierüber alle an dieser Zugtrasse beteiligten BdS unverzüglich. Die Unterrichtungspflichten im Übrigen, insbesondere gemäß § 72 ERegG, bleiben unberührt.

4. Organisation der Zusammenarbeit bei nationalen Zugtrassen im Netzfahrplan

4.1 Jeder BdS, dessen Schienenweg von einem Trassenantrag eines Zugangsberechtigten betroffen ist, muss diesen Antrag entgegen nehmen, und zwar unabhängig davon, wessen Schienenweg überwiegend genutzt wird.

4.2 Der den Antrag entgegennehmende BdS fordert den Zugangsberechtigten auf, offensichtlich fehlende oder fehlerhafte Angaben nachzureichen bzw. zu korrigieren.

4.3 Der den Antrag entgegennehmende BdS leitet vor der Konstruktion seines eigenen Trassenabschnittes den Trassenantrag an die beteiligten BdS weiter. Er übernimmt die organisatorische Abstimmung für die Konstruktion der Gesamttrasse und steht dem Zugangsberechtigten als Ansprechpartner für die Gesamttrasse zur Verfügung.

4.4 Bevor ein BdS eine Trasse bis an die Infrastrukturgrenze seines Nachbar-BdS konstruiert, stimmt er sich mit diesem bezüglich der Fahrplanzeiten an der Infrastrukturgrenze ab. Die benachbarten BdS vereinbaren im Vorfeld, zu welchem Zeitpunkt diese Abstimmung erfolgen soll. Bei der Festlegung des Zeitpunktes ist zu berücksichtigen, dass allen an der Trasse beteiligten BdS ausreichend Zeit für die Konstruktion des eigenen Trassenabschnittes bleibt und die gesetzlichen Fristen nicht überschritten werden.

4.5 Der für die organisatorische Abstimmung zuständige BdS fordert jenen BdS, in dessen Bereich die Trassenkonstruktion beginnt, zur Konstruktion der Zugtrasse in seinem Zuständigkeitsbereich auf.

4.6 Die beteiligten BdS übergeben die Konstruktionsergebnisse ihres Verantwortungsbereiches jeweils an den nächsten beteiligten BdS. Dabei werden die bereits vorliegenden Fahrplandaten bereitgestellt. Nach der Trassenkonstruktion des letzten beteiligten BdS ist die Gesamttrasse fertig konstruiert. Der für die organisatorische Abstimmung zuständige BdS überwacht den gesamten Prozess und wird auf Nachfrage von jenem BdS, bei dem die Trassenkonstruktion der Gesamttrasse endet, über das Konstruktionsergebnis informiert.

5. Organisation der Zusammenarbeit bei nationalen Zugtrassen im Gelegenheitsverkehr

Anträge auf Zuweisung von Zugtrassen des Gelegenheitsverkehrs werden, nach dem unter Pkt. 4 beschriebenen Verfahren bearbeitet, soweit im Pkt. 6 nichts anderes geregelt wird.

6. Organisation der Zusammenarbeit bei nationalen Zugtrassen in besonderen Fällen

6.1 Abweichend von Pkt. 5 werden Anträge auf Zuweisung einzelner Zugtrassen des Gelegenheitsverkehrs gemäß des in den Pkt. 6.2 ff beschriebenen Verfahrens bearbeitet, wenn diese

- a) kurzfristig gestellt werden und
- b) weniger als 30 Verkehrstage betreffen.

6.2 Jeder BdS, dessen Schienenweg von einem Trassenantrag eines Zugangsberechtigten betroffen ist, nimmt diesen Antrag entgegen, und zwar unabhängig davon, wessen Schienenweg überwiegend genutzt wird.

6.3 Der den Antrag entgegennehmende BdS fordert den Zugangsberechtigten auf, offensichtlich fehlende oder fehlerhafte Angaben nachzureichen bzw. zu korrigieren.

6.4 Der den Antrag entgegennehmende BdS leitet vor der Konstruktion seines eigenen Trassenabschnittes den Trassenantrag an die beteiligten BdS weiter. Er steht dem Zugangsberechtigten als Ansprechpartner für die Gesamttrasse zur Verfügung.

6.5 Der den Antrag entgegennehmende BdS fordert jenen BdS, in dessen Bereich die Trassenkonstruktion beginnt, zur Konstruktion der Zugtrasse in seinem Zuständigkeitsbereich auf.

6.6 Die beteiligten BdS übergeben die Konstruktionsergebnisse ihres Verantwortungsbereiches jeweils dem nächsten beteiligten BdS. Dabei werden die bereits vorliegenden Fahrplandaten bereitgestellt. Nach der Trassenkonstruktion des letzten beteiligten BdS ist die Gesamttrasse fertig konstruiert.

